



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
der Stadt Rethem (Aller)**

Prüfungszeitraum:	08.08.2022 - 19.10.2022 (mit Unterbrechungen)
Prüferin:	Renate Budnowski

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsauftrag.....	4
1.2 Prüfungsdurchführung.....	4
1.3 Grundsätzliche Feststellungen	5
2 Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	7
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	8
3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO).....	12
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO).....	19
3.5 Aufnahme von Krediten.....	19
3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	19
3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO)	19
4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte	21
4.1 Allgemeines	21
4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	21
4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	22
4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)	22
4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG).....	22
4.6 Konten- und Belegprüfung	23
5 Weitere Prüfungsfeststellungen.....	23
5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO).....	23
5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge.....	23
6 Schlussbemerkung	23

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2: Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Anlage 3: Finanzrechnung zum 31.12.2017

Anlage 4: Entwicklung einzelner Jahresergebnisse 2013 - 2017

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig bis 31.12.2016-</i>
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) <i>-gültig ab 01.01.2017-</i>
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
Nds. Mbl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 KomHKVO die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 08.08.2022 bis 19.10.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen

unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.01.2022. Den Jahresabschluss 2016 hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) am 08.03.2022 beschlossen und dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 19.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 21.03. bis 29.03.2022 öffentlich ausgelegt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 25.01.2017 beschlossen. Am 08.03.2017 genehmigte die Kommunalaufsichtsbehörde den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Die vorgenannte Satzung wurde am 18.03.2017 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 20.03. – 28.03.2017 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde - wie in den Vorjahren - nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.463.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.813.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.244.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.506.900,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	257.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	479.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	222.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit f	106.400,00 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 222.500,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 1.200.000,00 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerhebesätze betragen im Haushaltsjahr 2017 im Vergleich zu den entsprechenden Durchschnittshebesätzen:

	Stadt Rethem (Aller) 2017 in %	Kreisdurchschnitt 2017 in %	Landesdurchschnitt 2017 in %
Grundsteuer A	500	388,1	376
Grundsteuer B	500	384,4	372
Gewerbesteuer	450	372,7	364

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 1 und 2 KomHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigefügt.

Der Haushalt der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017 war entgegen den Bestimmungen des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und wies einen Fehlbetrag in Höhe von 350.300 € aus. Die Stadt war daher verpflichtet, ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen. Dieses wurde dem Rat am 25.01.2017 mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Das HSK entsprach in weiten Teilen nicht den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG, Insbesondere konnte kein Zeitraum angegeben werden, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll.

Da die Stadt Rethem (Aller) bereits in den Vorjahren ein HSK zu erstellen hatte, war ergänzend nach § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. Der Haushaltssicherungsbericht muss nachvollziehbar über den Erfolg der von der Kommune entwickelten Haushaltssicherungsmaßnahmen aus dem HSK informieren. Ein entsprechender Haushaltssicherungsbericht war dem HSK beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnisplanung für die Jahre 2018 bis 2020 war ebenfalls nicht ausgeglichen und wies jährliche Fehlbeträge von 139.300 €, 119.400 € sowie 108.800 € aus.

In der Finanzplanung waren für die Jahre 2018 bis 2020 Finanzmittelveränderungen (einschließlich Tilgungsleistungen) von -159.200 €, -140.100 € bzw. -124.800 € ausgewiesen. Darin enthalten sind geplante Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2018 in Höhe von 7.000 €, für 2019 in Höhe von 187.000 € und für 2020 in Höhe von 187.000 €.

Teilhaushalte nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wurden im Hinblick auf die Größe der Stadt Rethem (Aller) nicht gebildet. Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 KomHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde bei der Stadt Rethem (Aller) durch Ratsbeschluss vom 30.09.2020 auf 150.000,00 € festgesetzt. Danach soll vor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenze muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 KomHKVO. Insgesamt waren im Vergleich zum Vorjahr folgende Planstellen ausgewiesen:

	2016	2017
Tariflich Beschäftigte nach TVöD	3,00	3,00
Insgesamt	3,00	3,00

Eine Stellenübersicht mit der Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung war dem Stellenplan beigelegt.

2.2 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Bilanz der Stadt Rethem (Aller) weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 9.377.669,28 € (Vorjahr: 8.996.877,87 €) aus.

Als Nettoposition sind 6.794.970,76 € (Vorjahr: 6.710.847,93 €) ausgewiesen; dies entspricht 72,46 % der Bilanzsumme. Das Basis-Reinvermögen beträgt 2.978.535,72 € (Vorjahr: 2.716.910,65 €) und liegt damit bei 31,76 % der Bilanzsumme.

Die Bilanz weist Schulden in Höhe von insgesamt 2.569.589,94 € (Vorjahr: 2.269.710,92 €) aus.

Rückstellungen wurden in Höhe von 9.168,58 € (Vorjahr: 12.397,52 €) gebildet.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 weist als ordentliches Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 70.946,68 € und als außerordentliches Ergebnis einen Fehlbetrag von 10.294,80 € aus.

Die vorgelegte Finanzrechnung weist einen Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres 2017 von 0,00 € aus.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017 wurde erst im Jahr 2022 erstellt. Mit Blick auf die mit dem Landkreis Heidekreis geschlossene Zielvereinbarung zur möglichst schnellen Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses ein Beratungsunternehmen beauftragt. Der Stadtdirektor hat am 15.07.2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss entsprechend den Formvorschriften aufgestellt worden ist. Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde nach einer stichprobenhaften Prüfung grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG und die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen haben vollständig zur Prüfung vorgelegen.

Die Stadt Rethem (Aller) hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht erläutert.

Die im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2017 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (Ziffer 3) in Höhe von 224.777,32 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen (Ziffer 16) in Höhe von 321.424,67 € entsprechen den Ausweisungen im Anlagennachweis in Höhe von 315.922,99 € zuzüglich der Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 5.501,68 €.

In Spalte 6 der Ergebnisrechnung werden bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen ausgewiesen. In der vorgelegten Ergebnisrechnung sind dabei in Zeile 17 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen) -4.269,18 € und in Zeile 23 (außerordentliche Aufwendungen) 88.724,02 € ausgewiesen. Zu Zeile 17 handelt es sich um überplanmäßige Aufwendungen aus der Verzinsung von Steuernachzahlungen (Konto 4592000) und bei dem Betrag in Zeile 23 um Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Konto 5321000) (siehe TZ 3.1.1 und TZ 4.5).

Vorsorglich wird - wie auch bereits in den Vorjahresberichten - angemerkt, dass aus den Unterlagen zum Jahresabschluss ersichtlich sein sollte, in welchem Umfang entsprechend der Deckungsregeln zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen in einem Produkt

für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für diesen Zweck in Anspruch genommen worden sind.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Die Verpflichtung nach § 110 Abs. 4 NKomVG gilt auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann. Dazu ist festzustellen, dass das ordentliche Ergebnis einen Jahresüberschuss von 70.946,68 € und das außerordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag von 10.294,80 € ausweist. Im Rahmen der Haushaltsplanung war ein Fehlbetrag von insgesamt 350.300,00 € erwartet worden.

Das Jahresergebnis 2017 wurde richtig in die Bilanz übernommen.

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieses Berichts.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und Mehraufwendungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Stadt Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Zusammengefasst ergibt sich folgender Sachverhalt:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Gesamtsumme			
Summe ordentliche Erträge	2.742.287,30	2.463.400,00	278.887,30
Summe ordentliche Aufwendungen	2.671.340,62	2.813.700,00	-142.359,38
ordentliches Ergebnis	70.946,68	-350.300,00	421.246,68
außerordentliche Erträge	78.429,22	0,00	78.429,22
außerordentliche Aufwendungen	88.724,02	0,00	88.724,02
außerordentliches Ergebnis	-10.294,80	0,00	-10.294,80
Jahresergebnis	60.651,88	-350.300,00	410.951,88

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 60.651,88 € ab und hat sich gegenüber den Haushaltsansätzen um 410.951,88 € deutlich verbessert.

Hervorzuheben ist, dass sich die deutlich verbesserte Ertragssituation insbesondere aus der Gewerbesteuer ergibt, deren Erträge mit 766.056,94 € um 226.056,94 € über den veranschlagten 540.000,00 € lagen. Bei den Aufwendungen ergaben sich insbesondere bei

den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Einsparungen von 197.412,55 €. Die geleisteten Aufwendungen entsprachen annähernd dem Vorjahreswert. Im Übrigen verweisen wir zu den Veränderungen der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf die Aussagen im Anhang.

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -10.294,80 € ergibt sich aus der Veräußerung eines Gewerbegrundstücks und der Übertragung von Grundstücken im Rahmen der Flurbereinigung. Das Gewerbegrundstück wurde für 65.844,13 € verkauft. Von der Samtgemeinde Rethem (Aller) wurde im Rahmen der Wirtschaftsförderung ein Zuschuss in Höhe von 12.274,74 € gewährt. Der Bilanzwert des Grundstücks betrug 27.814,40 €. Im Kaufpreis war ein Kanalbaubeitrag in Höhe von 54.918,10 € enthalten, der an die Samtgemeinde Rethem (Aller) weitergeleitet wurde. Für die Grundstücksübertragungen im Rahmen der Flurbereinigung erhielt die Stadt Rethem (Aller) eine Geldabfindung in Höhe von 310,65 €. Der Buchwert hingegen betrug 5.990,52 €. Die Beträge sind jeweils als außerordentlicher Ertrag und außerordentlicher Aufwand gebucht worden und dementsprechend in der Ergebnisrechnung 2017 enthalten. Hierzu wird angemerkt, dass ausschließlich die jeweilige Differenz zwischen (Rest)- Buchwert und Verkaufserlös auszuweisen ist (vgl. hierzu unter anderem Rose, Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, 3. überarbeitete Auflage, S. 81 und Lasar/Bußmann, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 1: Buchführung, 3. vollständig überarbeitete Auflage, S. 343 ff.). Der Kontenrahmen erläutert hierzu bei der Kontenart 531 „Anteil der Nettoverkaufserlöse über dem Restbuchwert“. Somit wären in der Ergebnisrechnung 2017 außerordentliche Erträge in Höhe von 0,00 € und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 10.294,80 € auszuweisen gewesen.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilergebnishaushalte vorgenommen wurde.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Bestand an Zahlungsmitteln

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 2017 von 0,00 € entspricht dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung 2016. Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2017 ist in der Finanzrechnung ebenfalls mit 0,00 € ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz.

Haushaltsunwirksame Vorgänge

In der Finanzrechnung sind 706.113,54 € an haushaltsunwirksamen Einzahlungen sowie 513.892,24 € an haushaltsunwirksamen Auszahlungen enthalten. Der Saldo in Höhe von 192.221,30 € entspricht der Verringerung des Finanzmittelbestands der haushaltswirksamen Ein- und Auszahlungen und damit der Erhöhung der Liquiditätskredite.

Deckung der ordentlichen Tilgung

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 117.324,61 € aus. Somit konnte die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von insgesamt 106.341,82 € durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind auch in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Stadt Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.487.384,18	2.244.300,00	243.084,18
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.370.059,57	2.506.900,00	-136.840,43
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.324,61	-262.600,00	379.924,61
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	91.647,73	257.000,00	-165.352,27
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	294.851,82	479.500,00	-184.648,18
Saldo aus Investitionstätigkeit	-203.204,09	-222.500,00	19.295,91
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-85.879,48	-485.100,00	399.220,52
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	222.500,00	-222.500,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	106.341,82	106.400,00	-58,18
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-106.341,82	116.100,00	-222.441,82
Finanzmittelbestand	-192.221,30	-369.000,00	176.778,70
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	706.113,54	0,00	706.113,54
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	513.892,24	0,00	513.892,24
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	192.221,30	0,00	192.221,30
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Zahlungsmitteln	0,00	-369.000,00	369.000,00

Der Saldo schließt bei der Verwaltungs- und Investitionstätigkeit mit einem Finanzmittel-fehlbetrag von 85.879,48 € und hat sich gegenüber den Haushaltsansätzen um 399.220,52 € deutlich verbessert.

Die Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit korrespondieren im Wesentlichen mit den Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Die geringeren Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ergeben sich insbesondere aus nicht bzw. noch nicht realisierten Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen. Die deutlich verminderten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit resultieren aus diversen noch nicht abgeschlossenen bzw. nicht umgesetzten Straßenbaumaßnahmen. Das Straßenbeleuchtungskonzept wurde erst 2018 umgesetzt. Im Übrigen verweisen wir zu den Abweichungen innerhalb der Finanzrechnung auf die Aussagen im Anhang.

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Teilfinanzrechnungen wurden nicht erstellt, da mit Blick auf die Gemeindegröße keine Gliederung in mehrere Teilfinanzhaushalte vorgenommen wurde.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017 beträgt 9.377.669,28 €. Es liegt damit um 380.791,41 € bzw. 4,23 % über dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2016.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 Aktivseite

Immaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	35.854,56	34.655,32	100,00
	Summe	35.854,56	34.655,32	100,00

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse verringerten sich bei einem Zugang in Höhe von 922,25 € und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.121,49 € auf 34.655,32 €. Bei dem Zugang handelt es sich um den Kostenanteil der Stadt Rethem (Aller) an der von der Samtgemeinde Rethem beschafften Geschwindigkeitsanzeigttafel.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	496.347,93	462.542,01	5,15
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.177.359,46	4.082.778,73	45,50
2.3	Infrastrukturvermögen	4.083.753,09	4.334.301,34	48,30
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	54.296,56	43.352,56	0,48
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	35.899,47	36.573,25	0,41
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	13.905,17	0,15
	Summe	8.847.656,51	8.973.453,06	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke verringerte sich im Berichtsjahr um 33.805,92 € und wird zum 31.12.2017 mit 462.542,01 € ausgewiesen. Die Wertveränderung resultiert aus dem Verkauf verschiedener Grundstücke. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ein Gewerbegrundstück im „Galgenberg“ mit einem Restbuchwert von 27.815,40 €.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringerte sich um 94.580,73 € auf 4.082.778,73 €.

Ein Abgang (Umbuchung) war in Höhe von 7.240,82 € zu verzeichnen, da der elektrische Torantrieb für den Bauhof entsprechend der Ausführungen in unserem Vorjahresbericht nunmehr der Kontenart 071 (Betriebsvorrichtungen) zugeordnet wurde.

Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von 87.339,91 € gebucht.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen erhöhte sich von 4.083.753,09 € auf 4.334.301,34 €.

Bei den Zugängen (einschließlich der Umbuchungen) in Höhe von 457.910,30 € handelt es sich insbesondere um die Erneuerung des Geh- und Radweges „Hainholzstraße“ (95.000,00 €), die Erneuerung des Parkstreifens an der Langen Straße (75.000 €), die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßen (45.051,93 €) sowie die unentgeltlich übertragenen Erschließungsanlagen „An der Wölpe“ im Baugebiet Mühlenfeld III (240.976,37 €).

Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 207.362,05 €.

Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Abschreibungen erfolgten bei dieser Bilanzposition in Höhe von 10.944,00 €, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2017 auf 43.352,56 € verringert hat.

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung (Konten 0710000, 0720000 und 0750000) war zum 31.12.2016 ein Restbuchwert von 35.899,47 € ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurde für den Bauhof ein Gesteinsschneider im Wert von 1.588,50 € beschafft. Ein weiterer Zugang (Umbuchung) war in Höhe von 7.240,82 € zu verzeichnen, da der elektrische Torantrieb für den Bauhof entsprechend der Ausführungen in unserem Vorjahresbericht nunmehr der Kontenart 071 (Betriebsvorrichtungen) zugeordnet wurde.

Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 8.155,54 €, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2017 auf 36.573,25 € erhöht hat.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum Bilanzstichtag 13.905,17 €. Neu ausgewiesen wurden die bisher entstandenen Kosten für den Ausbau der Straße „Stoßbrücke“.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.2	Beteiligungen	2.250,00	2.250,00	0,61
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	100.311,36	301.701,03	81,72
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	2.033,30	35.796,29	9,70
3.8	Privatrechtliche Forderungen	7.473,64	29.459,94	7,98
	Summe	112.068,30	369.207,26	100,00

Zu 3.2 Beteiligungen

Gegenüber dem Vorjahr unverändert sind als Beteiligung fünf Anteile an der Forstgenossenschaft Rethem mit insgesamt 2.250,00 € ausgewiesen.

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 100.311,36 € auf 301.701,03 €. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Betrag Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	274.774,61
1519200	Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-700,00
1541000	Sonstige Forderungen	34,00
1591010	Forderungen aus Grundsteuer A	853,54
1591020	Forderungen aus Grundsteuer B	12.432,83
1591030	Forderungen aus Gewerbesteuer	167.165,43
1591040	Forderungen aus Vergnügungssteuer	9.304,04
1591050	Forderungen aus Hundesteuer	797,28
1599020	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Hilfskonto)	239,30
1599200	Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	-163.200,00 €
	Summe	301.701,03 €

Die Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen zum 31.12.2017 belegt. Es handelt sich im Wesentlichen um den Wert der unentgeltlich übertragenen Erschließungsanlagen „An der Wölpe“ von insgesamt 240.976,37 €. Diese irrtümlich ausgewiesenen Forderungen wurden erst in 2018 mit den entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet und sind in der Offenen-Posten-Liste zum 31.12.2018 nicht mehr nachgewiesen.

Die Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von 18.100,00 € um 17.400,00 € auf 700,00 € und die Pauschalwertberichtigung auf übrige öffentlich-rechtliche Forderungen erhöhte sich von 157.700,00 € um 5.500,00 € auf 163.200,00 €. Anzumerken ist, dass sich die Pauschalwertberichtigung auf öffentliche-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Konto 1519200) auf privatrechtliche Forderungen bezieht. Dafür ist im Nds. Kontenrahmen das Konto 1619 vorgesehen.

Überzahlungen (sogenannte kreditorische Debitoren) sind in Höhe von 239,30 € entstanden und auf das Verbindlichkeitskonto 2791020 (Sonstige Verbindlichkeiten, Hilfskonto) umgebucht worden.

Zu 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen bestehen zum 31.12.2017 in Höhe von 35.796,29 € und sind durch eine Offene-Posten-Liste entsprechend nachgewiesen. Es handelt sich um die Beteiligung der Mitgliedsgemeinden Frankenfeld, Böhme und Häuslingen an den Betriebskosten der Krippengruppe.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen haben sich um 21.986,30 € auf 29.459,94 € erhöht. Auch diese Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen belegt. Es handelt sich insbesondere um Konzessionsabgaben (18.820,00 €), Erstattungen von Leistungen des Bauhofes (4.162,86 €) sowie debitorische Kreditoren, die mit 5.402,71 € vom Konto 2511000 (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) hierher umgebucht wurden.

Liquide Mittel

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00	100,00

Der ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln entspricht dem ausgewiesenen Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln von 0,00 € stimmt mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung überein und entspricht unter Einbeziehung der Liquiditätskredite dem Ausweis im Tagesabschluss der Samtgemeindekasse vom 02.01.2018.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.298,50	353,64	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Abgegrenzt wurden insbesondere die im Dezember 2017 für Januar 2018 gezahlten Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige.

3.3.2 PassivseiteNettoposition

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Nettoposition			
1.1	Basis-Reinvermögen			
1.1.1	Reinvermögen	3.135.097,92	3.135.097,92	46,14
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-418.187,27	-156.562,20	-2,30
1.3	Jahresergebnis			
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	261.625,07	60.651,88	0,89

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.4	Sonderposten			
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.274.904,47	3.335.463,57	49,09
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	457.407,74	418.437,59	6,16
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	1.882,00	0,02
	Summe	6.710.847,93	6.794.970,76	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Nach § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG ist das mit der ersten Eröffnungsbilanz festgestellte Reinvermögen grundsätzlich nicht veränderbar. *Ausnahmen:* Überschussrücklagen können zur Veränderung des Reinvermögens umgewandelt werden und soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, sind die Vermögensveränderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen (§ 110 Abs. 5 NKomVG).

Des Weiteren gehen die empfangenen Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO in das Reinvermögen ein.

Das Reinvermögen wird - im Vergleich zum Vorjahr unverändert - mit 3.135.097,92 € ausgewiesen.

Zu 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss

Die Überschüsse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 in Höhe von zusammen 261.625,07 € wurden gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG mit dem Sollfehlbetrag verrechnet. Der Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verringerte sich damit auf 156.562,20 €.

Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralem Abschluss in Höhe von 1.000.631,91 € festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 wiesen durchgehend Jahresüberschüsse aus. Insgesamt konnten so bereits 844.069,71 € des Sollfehlbetrages gedeckt werden. Allerdings wird der Fehlbetrag auch unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 60.651,88 € auch im 7. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz nicht vollständig getilgt sein. Hinzuweisen ist darauf, dass die mittelfristige Ergebnisplanung der Stadt Rethem (Aller) für die Jahre 2018 bis 2020 nicht ausgeglichen ist. Die Abdeckung des verbliebenen Sollfehlbetrags ist daher im Rahmen des HSK sicherzustellen.

Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss 2017 ist entsprechend der Ergebnisrechnung mit 60.651,88 € ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz waren nicht auszuweisen.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen erhöhte sich um 60.559,10 € auf 3.335.463,57 €. Die Veränderungen resultieren aus der unentgeltlichen Übertragung der Erschließungsanlagen für das Baugebiet Mühlenfeld III in Höhe von insgesamt 240.976,37 €, Zuschüssen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 5.389,90 € und Auflösungserträgen von 185.807,17 €.

Der Zuschuss für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung betrug laut Bewilligungsbescheid 7.270,00 €. Davon wurden 1.880,10 € ergebniswirksam als ordentlicher Ertrag gebucht, da der entsprechende Aufwand für die (ausschließliche) Demontage von Leuchtköpfen als ordentlicher Aufwand abgewickelt worden war.

Zu 1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten verringerte sich um die Auflösungserträge von 38.970,15 € auf 418.437,59 €.

Für die unter den Inventarnummern 608, 634, 635 und 638 ausgewiesenen Beiträge erfolgten 2016 und 2017 keine Auflösungen.

Zu 1.4.6 Sonstige Sonderposten

Auf dem Konto 2190000 (sonstige Sonderposten) wurden unentgeltlich übertragene Grundstücke im Baugebiet Mühlenfeld III im Wert von insgesamt 1.882,00 € passiviert. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO sind diese Grundstücke als nicht abnutzbare Vermögensgegenstände dem Reinvermögen zuzuordnen.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Schulden			
2.1	Geldschulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.834.836,27	1.728.494,45	67,27
2.1.3	Liquiditätskredite	384.050,74	576.272,04	22,43
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.590,02	262.484,15	10,22
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	1.217,52	2.100,00	0,08
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	16,37	239,30	0,01
	Summe	2.269.710,92	2.569.589,94	100,00

Zu 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich durch die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 106.341,82 € auf 1.728.494,45 € verringert. Die Restschuld der einzelnen Darlehen ist durch Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesen. Anzumerken ist, dass ein schon vor dem Berichtsjahr bestehendes Darlehen gemeinsam mit der Gemeinde Böhme und der Samtgemeinde Rethem (Aller) aufgenommen wurde. Dieses Darlehen ist anteilig mit 195.000,00 € (25 % von 780.000,00 €) enthalten.

Zu 2.1.3 Liquiditätskredite

Der Bestand der Liquiditätskredite ergibt sich aus einer von der Samtgemeinde geführten Nebenrechnung im Rahmen der gemeinsam geführten Kassengeschäfte und hat sich danach gegenüber dem Vorjahr um 192.221,30 € erhöht und wird zum 31.12.2017 mit 576.272,04 € ausgewiesen.

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 262.484,15 € sind durch eine Offene-Posten-Liste zum Bilanzstichtag 31.12.2017 belegt.

Es handelt sich im Wesentlichen um den Wert der unentgeltlich übertragenen Erschließungsanlagen von zusammen 240.976,37 € (siehe auch Anmerkungen zu Bilanzposition 3.6 - öffentlich-rechtliche Forderungen). Diese in 2017 irrtümlich ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden in 2018 mit den entsprechenden Forderungen verrechnet und werden in der Offenen-Posten-Liste zum 31.12.2018 nicht mehr nachgewiesen.

Insgesamt 5.402,71 € wurden als debitorische Kreditoren zum Konto 1611020 (Privatrechtliche Forderungen, Hilfskonto) umgebucht.

Zu 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind ebenfalls durch eine Offene-Posten-Liste belegt.

Zu 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 239,30 € handelt es sich um die umgebuchten kreditorischen Debitoren.

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	2.719,33	2.568,58	28,02
3.8	Andere Rückstellungen	9.678,19	6.600,00	71,98
	Summe	12.397,52	9.168,58	100,00

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Die Rückstellung für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen wurde für noch nicht in Anspruch genommenen Resturlaub gebildet und gegenüber dem Vorjahr um 150,75 € auf 2.568,58 € verringert.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Andere Rückstellungen in Höhe von 6.600,00 € sind für die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresabschlussprüfungen 2015 - 2017 ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.921,50	3.940,00	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4

KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei den zum 31.12.2017 ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.940,00 € handelt es um die Finanzhilfe für den Kindergarten (2.240,00 €) und um eine Pachtzahlung für den Funkturm am Bürgerwiesenweg (1.700,00 €).

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden wie folgt unter der Bilanz vermerkt:

Haushaltsreste	146.024,86 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	<u>13.026,54 €</u>
Summe Vorbelastungen	<u>159.051,40 €</u> =====

Im Haushaltsjahr wurden Haushaltsreste für investive Maßnahmen in Höhe von 146.024,86 € gebildet. Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss beigelegt (siehe TZ 3.7.6).

Bei den vermerkten Stundungen handelt es sich ausschließlich um Straßenausbaubeiträge.

3.5 Aufnahme von Krediten

Kredite wurden im Haushaltsjahr nicht aufgenommen.

3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen erläutert.

Ein diesen Anforderungen im Wesentlichen entsprechender Anhang wurde von der Stadt Rethem (Aller) vorgelegt.

3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 KomHKVO)

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden laut Gesetz, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kom-

mune dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2017 und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Rethem (Aller) dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen werden kaum und ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Stadt wird gar nicht vorgenommen. Wie bereits mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) besprochen, sind künftig entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

3.7.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 von 35.854,56 € um 1.199,24 € auf 34.655,32 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte) hat sich von 8.847.656,51 € um 125.796,55 € erhöht und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 mit 8.973.453,06 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) wird entsprechend dem Bilanzausweis unverändert mit 2.250,00 € ausgewiesen.

Die Buchwerte stimmen mit den Beträgen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, überein.

3.7.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht der Stadt Rethem (Aller) weist Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Liquiditätskredite sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.569.589,94 € aus.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich von 1.834.836,27 € zum 31.12.2016 um 106.341,82 € auf 1.728.494,45 € zum 31.12.2017 verringert. Die Liquiditätskredite erhöhten sich zum Ende des Jahres 2017 um 192.221,30 € auf 576.272,04 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2017 mit 262.484,15 €, Transferverbindlichkeiten mit 2.100,00 € und sonstige Verbindlichkeiten mit 239,30 € ausgewiesen.

Die Ausweisungen in der Schuldenübersicht stimmen mit den entsprechenden Bilanzausweisen überein.

Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen Geldschulden entsprechen einer Verschuldung von 992,15 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Stadt zum 30.06.2017 = 2.323 Einwohner).

3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 9.168,58 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 3.228,94 € verringert.

3.7.5 Forderungsübersicht

Nach der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Stadt Rethem (Aller) in Höhe von insgesamt 109.818,30 € im Verlauf des Haushaltsjahres 2017 um 257.138,96 €

auf 366.957,26 € erhöht und entsprechen damit ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 3.6 - Öffentlich-rechtliche Forderungen - wird verwiesen.

3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gemäß § 20 Abs. 1 GemHKVO bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen. Diese Anlage liegt bei und weist für das Jahr 2017 Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 146.024,86 € aus.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag Euro
54100.7821000	Erneuerung des Geh- und Radwegs in der Hainholzstraße	14.930,03
54100.7821000	Erneuerung der Parkstreifen in der Langen Straße	10.000,00
54100.7821000	Fertigstellung der Baumaßnahme Stoßbrücke	91.094,83
54100.7821000	Fertigstellung der Baumaßnahme Stoßbrücke (Mittel aus Regenwasserkanal Ostpreussenstraße)	30.000,00

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen sind.

3.7.7 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen waren nicht zu führen, da die Stadt Rethem (Aller) keine leitungsgebundenen Einrichtungen unterhält und keine Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliert.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Die Kassengeschäfte führt gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeinde Rethem (Aller).

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr vom Stadtdirektor nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Im Berichtsjahr wurden drei Stundungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen. Niederschlagungen und Erlasse wurden nicht ausgesprochen.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Stadtdirektor. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Stadt Rethem (Aller) vom 16.09.2015 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 20 % des Haushaltsansatzes, maximal 5.000,00 €, festgesetzt.

Eine Bewilligung erfolgte im Berichtsjahr für eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 5.000,00 € der Kontengruppe 43 bzw. 73. Feststellungen dazu haben sich nicht ergeben.

In der Kontengruppe 45 bzw. 75 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen) kam es zu Überschreitungen um 4.269,18 € bzw. 4.813,88 €, für die bisher keine Bewilligung vorliegt. Ebenso wurden die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 10.294,80 €, die sich aus der Veräußerung von Grundstücken ergaben, bisher nicht dem Rat zur Genehmigung vorgelegt (siehe TZ 3.1.1.).

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG werden im Haushaltsplan nicht veranschlagte Abschreibungen oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen vom Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. Die Überschreitung beläuft sich im Berichtsjahr auf 14.624,67 €.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 16.09.2015 hat der Rat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 5.000,00 € und 20.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Vorgängen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung, über die nach § 117 Abs. 1 NKomVG die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet, keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung des § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorgesehen. Für eine Delegation auf den Verwaltungsausschuss fehlt es insoweit an der gesetzlichen Grundlage.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Stichprobenartig geprüft wurden die Einnahme- und Ausgabebelege.

Feststellungen zu diesem Bericht haben sich im Übrigen nicht ergeben.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Wie dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen ist, setzt die Stadt Rethem (Aller) ein unterjähriges Berichtswesen ein. Dazu prognostiziert die Verwaltung jeweils zum Ende der ersten drei Quartale die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft bezogen auf das Ende des Haushaltsjahres. Dargestellt werden demnach in der Übersicht des Ergebnishaushalts die Veränderungen, die sich aus der Sicht zum Berichtszeitpunkt gegenüber der Haushaltsplanung ergeben. Daneben wird die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität aufgezeigt. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen und deren Anwendung und Einsatz wurde von uns nicht vorgenommen.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA zuletzt mit Datum vom 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Soweit im Rahmen der Prüfung festzustellen war, ist die Stadt der Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Vergaben nachgekommen. Die Abwicklung von Aufträgen unter den genannten Auftragswerten wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht nachgeprüft.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Stadt Rethem (Aller) sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.

3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Bad Fallingbostel, 9. November 2022

Der Leiter



Runge

Die Prüferin



Budnowski